

§ 4. Prüfung der Berechtigung zum Eintritt in die Kammer und Prüfung der Wahlen. (1) Jede Kammer prüft die Berechtigung ihrer Mitglieder zum Eintritt in die Kammer oder die Gültigkeit der Wahl und entscheidet endgültig hierüber.

(2) Einwendungen gegen das Wahlergebnis sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Landtags und bei Wahlen, die während des Landtages stattfinden, binnen gleicher Frist nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses einzubringen.

(3) Solange nicht die mangelnde Berechtigung zum Eintritt in die Kammer oder die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die Kammern mit Sicherheit Sitz und Stimme. Die unter ihrer Mitwirkung gefassten Beschlüsse bleiben gültig.

§ 5. Die Präsidenten. (1) Der Präsident vertritt die Kammer gegenüber der Staatsregierung und den anderen Kammern, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er ist zur Handhabung der Landtagssordnung und der Geschäftssordnung vertraut.

(2) Jeder Kammer steht die Polizei in ihren Räumen zu; sie wird vom Präsidenten allein ausgeübt. Die Befugnis der Behörden zum Einschreiten, soweit ein Verbrechen oder Vergehen in Frage kommt, wird hierdurch nicht beruhigt. Zur Vollstreckung seiner Anordnungen bedient sich der Präsident des zur Aufzettelung oder Aufrechterhaltung der Ordnung bestellten Personals.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten werden die beiden Kammern von den Präsidenten vereint vertreten. Den Präsidenten steht auch die Bewältigung des Ständesausschusses gemeinschaftlich zu. Für ständische Bauten gelten die §§ 14 bis 16 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1901 (G. u. B. Bl. S. 286).

(4) Die allgemeine Stellvertretung der Präsidenten wird durch die Geschäftssordnung geregelt.

§ 6. Dauer der Amt. (1) Mit Schluß des Landtags endet die Amtsführung der Kammervorstände. Sie haben jedoch bis zum Schluß des Landtags noch rückständigen Anspruchsberechtigung zu erledigen.

(2) In der Zeit von einem Landtag zum andern werden die beiden Präsidenten auf Grund der Landtagssordnung zugehörigen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse durch die Präsidenten der leichten Ständeversammlung und im Falle ihrer Behinderung durch ihre Stellvertreter wahrgenommen. Außerdem einer Tagung kann ein Präsident dem andern diese Befugnisse übertragen.

§ 7. Geheime Sitzungen. (1) Alle in geheimer Sitzung (§ 15 der Verfassungskarte) verhandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in den Ausschüssen und in der Kammer gegenüber jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeversammlung und den Vertretern der Staatsregierung, unbedingt gehörig zu halten.

(2) Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung verhandelten darf, soweit es Erläuterungen und Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

(3) Wird der Druck und die Veröffentlichung von Schriften, über einen geheimverhandelten Gegenstand beschlossen, so gilt ihr Inhalt nicht mehr als geheim, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist. Hat jedoch über die gleiche Angelegenheit auch die andere Kammer zu verhandeln, so darf der Druck nicht eher erfolgen, als bis die Verhandlungen der anderen Kammer beendet und der Druck auch dort beschlossen worden ist.

(4) Bei geheimer Sitzung haben jene die Zuhörer einschließlich der Vertreter der Presse und die Stenographen zu entfernen. Einvernehmen der Kammern bleibt es überlassen, ob die Unwesenheit der Mitglieder der anderen Kammer im Zuhören raum zulässig ist.

§ 8. Besondere Pflichten bei den Verhandlungen. (1) Die Personen des Reichs- und des Staatshaushalts dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen eingezogen werden.

(2) Auf die königl. Familie, den Bundesrat, den Reichstag, die Kammern und deren Mitarbeiter, öffentliche Beamte sowie die Händler und Regierungen der Bundesstaaten ist gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 9. Rechte der Staatsregierung. Die Staatsregierung kann verlangen: a) daß jede Vorlage sowie jeder noch § 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungskarte von den Ständen gestellte Antrag durch einen Ausschluß vorberaten wird, und daß der Ausschluß hierüber schriftlich berichtet; b) daß ein Kammermitglied, das einen öffentlichen Beamten pflichtwidrig oder solcher Handlungen beschuldigt, die ihm in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geziert sind, dem Präsidenten den Namen des Beamten und die in Betracht kommenden Tatsachen zur Weitergabe an die Staatsregierung mittelt.

§ 10. Beschlussoffnung und Abstimmung. (1) Jedes anwesende Kammermitglied ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Mitglieder, die für ihre Person an der Sache beteiligt sind, haben sich der Stimme zu enthalten.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Kammermitglieder, deren Anwesenheit nach der Verfassungskarte zur Sitzung gültiger Beschlüsse erforderlich ist, werden die persönlich beteiligten, sowie solche Mitglieder, die sich ihrer Pflicht gegenüber der Abstimmung weigern, von der Gesamtzahl vorher abgezogen. Das Gleiche geschieht in der Ersten Kammer mit den anwesenden königlichen Prinzen.

§ 11. Abänderung gefasster Beschlüsse. Ein von der Kammer gefasster Beschuß kann von ihr während desselben Landtags nur in dem Falle des § 24 der Verfassungskarte und infolge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer geändert oder zurückgenommen werden.

§ 12. Stenographische Niederschriften. Die Regierung veranlaßt die stenographische Aufnahme der Kammerverhandlungen. Die endgültige Feststellung der stenographischen Niederschriften steht im Zweifelsfall dem Kammervorstand zu. Änderungen von Regierungsvorstellern sowie darauf bezügliche Erklärungen von Kammermitgliedern können nur mit Genehmigung der beteiligten Regierungsvorsteller festgestellt werden. Bei nicht ausgleichenden Meinungsverschiedenheiten hat die Niederschrift die verschiedenen Fassungen wiederzugeben.

§ 13. Berlehr der Stände mit Staatsregierung und Behörden. (1) Die Stände und die einzelnen Kammern verleihen nach § 133 der Verfassungskarte mit der Staatsregierung nur durch das Gesamtministerium. Über die Beauftragung von Regierungsvorstellern, die Mitteilung von Alten oder anderen Auskunftsverteilern, die Mittelstellung von Alten oder anderen Auskunftsverteilern (vgl. auch § 99 Abs. 1 der Verfassungskarte), die Einrichtungen in den Räumen der Kammern, über die Kanzlei, die Dienst, das Postamt, die stenographische Kanzlei (§ 12) und die Durchsicht der Polizei (§ 5) kann sich bezüglich der Präsident unmittelbar mit den einzelnen Ministerien vernehmen (vgl. auch § 29). Die gleiche Befugnis haben auch die Vorsteher und die Berichterstatter der Ausschüsse wegen der Beauftragung von Regierungsvorstellern, der Mitteilung von Alten und anderer Auskunftsverteilern.

(2) Mit anderen Behörden haben die Kammern und ihre Präsidenten nicht unmittelbar zu verfahren. Die Annahme von Befehlen oder Befehlen der Staatsräte und Gemeindewohrschäfte als Vertreter ihrer Gemeinden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Abordnungen an den König dürfen nur nach vorheriger durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung und zwar mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der in § 110 Abs. 1 und in § 131, Schlußjahr, der Verfassungskarte aufgetretenen Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgesandt werden.

§ 14. Kundgebungen der Kammern. (1) Die Kammern sind zu Kundgebungen irgendwelcher Art an Privatpersonen, Personenvereinigungen oder an das Land nicht berechtigt.

(2) Nur im Falle einer nach § 25 zulässigen Beschwerde ist der Beteiligte von dem gefassten Beschuß in Kenntnis zu setzen.

§ 15. Regierungsvorsteher. (1) Die Staatsminister sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in den Kammern erscheinenden Beamten sind als Regierungsvorsteher berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern teilzunehmen.

(2) Ihnen steht nach vorheriger Anmeldung bei dem Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch noch Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Sie sind berechtigt, Vorträge in der Kammer abzulegen und Anträge der Beratungsgegenstände zu beantragen.

(3) Kommt ein Regierungsvorsteher nach dem Schluß der Beratung das Wort, so muß sie auf Antrag eines Kammermitglieds wieder eröffnet werden.

§ 16. (1) Für jede Vorlage kann die Staatsregierung Vertreter zur Teilnahme an den Beratungen der Kammer und ihrer Ausschüsse bezeichnen. Regierungsvorsteher werden auch dann bestellt, wenn es eine Kammer oder ein Ausschluß wünscht.

(2) Will ein Ausschluß einer Behörde oder einem Bittgebot folge geben oder sonst einen Antrag an die Regierung bringen oder der Kammer einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschuß empfehlen, so hat er vorher mit einem Regierungsvorsteher zu beraten. Der weiteren Zugabe eines Regierungsvorsteher bedarf es nicht, wenn eine Kammer bereits im Einverständnis mit der Regierung einen Sachbeschluß gefasst hat und der Ausschluß der anderen Kammer den Beitritt zu dem Beschuß voraussetzt.

§ 17. Berlehr der Kammern untereinander. Beschlüsse über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als ganze angehen, sind der anderen mitzuteilen. Von dem auf einen Antrag nach § 109 Abs. 3 der Verfassungskarte gefassten Beschuß ist die andre Kammer nur dann zu benachrichtigen, wenn der Beschuß dem Antrage kattig ist.

Geschentwürfe der Kammermitglieder. § 18. (1) Jedes Kammermitglied hat das Recht, in seiner Kammer Geschentwürfe einzubringen. (2) Der Geschentwurf ist schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Ihm ist ein Antrag beizufügen, daß die andre Kammer zum Beitritt eingeladen und absonst die Vorlage dem König zur Genehmigung und Verlehrung überreicht wird. Der Entwurf bedarf in der Ersten Kammer der Unterstützung von 8, in der Zweiten Kammer von 10 Mitgliedern.

§ 19. Solche einer Kammer ein unterlegter Geschentwurf, die davon einer Seite er ausgegangen ist, vorliegt, darf ein solcher über den gleichen Gegenstand bei denselben oder der anderen Kammer nur vom König eingereicht werden. Der Geschentwurf, wenn er sich nicht bereits gebracht in den Händen der Regierung befindet, dem Gesamtministerium abzustimmt mitzugeben.

§ 20. (1) Jede Kammer hat das Recht, Geschentwürfe von Kammermitgliedern abzulehnen, ohne in die Beratung der einzelnen Bestimmungen einzutreten.

(2) Im übrigen gelten für die Behandlung solcher Geschentwürfe dieselben Bestimmungen, wie für andere selbständige Anträge von Kammermitgliedern. In jedem Falle ist ein Geschentwurf, wenn er sich nicht bereits gebracht in den Händen der Regierung befindet, dem Gesamtministerium abzustimmt mitzugeben.

§ 21. (1) Soll ein Geschentwurf mit dem Antrag auf Genehmigung und Verlehrung an den König gelangen, so ist dazu die Übereinstimmung beider Kammern erforderlich.

(2) Will der König einen von den Kammern eingebrachten Geschentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so hat die Regierung dies: Abänderungen noch während desselben Landtags den Kammern mitzuteilen. Diese können dann den Entwurf entweder zu nehmenden oder die Änderungen genehmigen oder den Entwurf mit Widerlegungsgründen nochmals dem König zu untersetzen.

§ 22. Gesetzesvorschläge der Kammern, die der König nicht genehmigt hat, dürfen während desselben Landtags in seiner Kammer wiederholt werden.

§ 23. Interpellationen. (1) Interpellationen von Kammermitgliedern sind schriftlich bei dem Präsidenten einzureichen, der sie umgehend dem zuständigen Minister schriftlich mitteilt.

(2) Die Staatsregierung wird hinzurufen, ob und wann sie die Interpellationen beantworten will. An die Beantwortung oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung anschließen, wenn ein hierauf gesetzter Antrag geschäftsberechtigter Weise unterstellt wird.

(1) Es ist ungültig, die dieser Besprechung einen Antrag zu stellen. Jedoch kann jedes Kammermitglied den Gegenstand der Interpellation durch einen selbständigen Antrag weiterverfolgen.

§ 24. Kurze Anfragen. (1) Über tatsächliche Verhältnisse können Kammermitglieder schriftliche Anfragen an die Regierung stellen. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein besondes Verzeichnis eingetragen. Ist die Regierung zu einer Antwort bereit, so ist die Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung zu legen, die zur Erledigung solcher Anfragen bestimmt wird.

(2) Bei geheimen Anfragen ist die Besprechung ist ausgeschlossen.

(3) Der Präsident kann jederzeit erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnügt.

§ 25. Eingaben, Beschwerden und Bittgesuche. (1) Eingaben an die Ständeversammlung gelangen, wenn nichts anderes bestimmt ist, gundahst an die Erste Kammer.

(2) Beschwerden der in § 111 der Verfassungskarte bezeichneten Art und Bittgesuche sind schriftlich anzubringen.

(3) Sie sind unzulässig, a) wenn sie mit keinem oder unbestimmt mit solchem Namen unterzeichnet sind oder der Unterzeichner sich nicht erinnern läßt; b) wenn sie in Anlehnung an einen Dritten oder in seinem Namen angebracht werden und die Vertretungsmacht des Unterzeichners nicht daran liegt; c) wenn sie bei einem Landtag bereits aus löslichen Gründen zurückgeworfen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Tatsachen wiederholt werden; d) wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört.

(4) Beschwerden sind auch dann unzulässig, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem zuständigen Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

(5) Beschwerden und Bittgesuche können schließlich auch dann ungültig erklärt werden, wenn sie unscharf sind oder die Bezeichnung der angeführten Tatsachen vermissen lassen oder bestreitende Angaben enthalten.

(6) Auf ungültige Beschwerden oder Bittgesuche ist nicht einzugehen.

§ 26. Ständische Schriften. (1) Ständische Schriften werden in der Regel von beiden Kammern gemeinsam an den König gebracht.

(2) Von einer Kammer allein geht die ständische Schrift dann aus, wenn es sich um die Angelegenheit nur einer Kammer handelt, sowie in den Fällen der §§ 110 Absatz 1, 131 Schlussjahr und 132 der Verfassungskarte.

(3) Die ständischen Schriften werden, wenn sie auf Grund eines Berichts ergeben, durch den Berichterstatter, anderthalb durch einen Schriftführer der Kammer aufgestellt und nach er Genehmigung durch die Kammer vom dem Präsidenten in Reinkchrift vollzogen.

(4) Eine ständische Schrift, die von beiden Kammern aus geht, wird bei der Kammer aufgestellt, die den Gegenstand zuerst verhandelt hat, ist jedoch in beiden Kammern zu genehmigen und zu unterzeichnen.

(5) Die ständischen Schriften werden bei dem Gesamtministerium eingereicht und mit den Worten unterzeichnet: "In Erziehung Ew. Königlichen getreue Ständeversammlung (erste zweite) Kammer der Ständeversammlung".

§ 27. Vereinigungsverfahren. (1) Hassen die Kammern bei der ersten Beratung eines Gesetzesabdes abweichende Beschlüsse,

so ist das Vereinigungsverfahren (§ 131 der Verfassungskarte) möglichst sofort einzuleiten. Zuerst ist der Gegenstand nochmals in der Kammer zu beraten, die zuerst in der Sache beschlossen hatte (vgl. § 130 der Verfassungskarte).

(2) Für das Vereinigungsverfahren treten, wenn mit der Vorberatung-Ausschüsse beauftragt gewesen sind, deren Mitglieder unter Beziehung der Kammerpräsidenten zusammen. Ist in einer Kammer kein Ausschluß mit der Vorberatung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren ein Ausschluß zu wählen.

(3) Den Vorfall führt der Präsident der Kammer, die den Gegenstand zuerst verhandelt hat; den Bericht erstattet der Berichterstatter des Ausschusses der andern Kammer; das Protokoll führt der Schriftführer des Ausschusses der Kammer, der den Präsident angehört.

(4) Über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens hat zunächst die Kammer zu beschließen, die vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt hat.

§ 28. Zwischenausschüsse. (1) Die Ausschüsse, die nach § 114 der Verfassungskarte auch nach dem Schluß oder der Beratung des Landtags zusammentreten können (Zwischenausschüsse), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam — und zwar mangels einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte —, für Beratungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt. Ist in letzterem Falle der Gegenstand in einer Kammer bereits durchberaten worden, so genügt die Wahl eines Zwischenausschusses in der anderen Kammer.

(2) Gemeinsame Zwischenausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Anzahl, die sie angehören, anwesend ist. Bei Stimmungleichheit hat d.r. von dem Ausschüsse gewählte Vorsitzende die entscheidende Stimme.

(3) Der Berichterstatter des Zwischenausschusses bestimmt das Gesamtministerium nach Bernehrnehmen mit den Ausschüßvorstehenden.

(4) Die Zwischenausschüsse haben schriftlichen Bericht zu erläutern. Die Berichte sind, wenn nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, dem Gesamtministerium zu übergeben, das den Druck und die Verteilung an die Kammermitglieder ordnet.

(5) Durch königl. Dekret wird bestimmt, welche Kammer mit der Beratung zu beginnen hat.

(6) Jeder Zwischenausschluß behält für die Kammerverhandlungen die Berichterstattung und berichtet nach dem Zusammentreffen des Landtags in seiner Kammer über die gesagten Beschlüsse. Der Ausschluß der Kammer, in der die Angelegenheit zugleich beraten wird, erhält über die Beschlüsse der andern Kammer einen Nachbericht.

(7) Die Zwischenausschüsse sind befugt, sich vor Beendigung ihrer Aufgabe zu verlagern, sie können auch jederzeit von dem König verlängert werden. Die Auslösung der zweiten Kammer bewirkt zugleich die Auslösung der ihr angehörenden sowie der gemeinsamen Zwischenausschüsse.

Gemeinsame ständische Einsichtungen und Beamte. § 29. Ständisches Archiv. (1) Die Staatsregierung kann das ständische Archiv nach vorherigem Einvernehmen mit dem Präsidenten der Geschäftssordnungen über die Ausschüsse. Die Wahl des Vorstandes ist dem Gesamtministerium anzusehen.

(2) Jedes Kammermitglied kann die Ausschüsse haben schriftlichen Bericht zu erhalten. Die Berichte sind, wenn nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, dem Gesamtministerium zu übergeben, das den Druck und die Verteilung an die Kammermitglieder ordnet.